

HSD NR. 805

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

24.11.2021
Nummer 805

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RahmenPO) des Fachbereichs Design an der Hochschule Düsseldorf

Vom 24.11.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Rahmenprüfungsordnung (RahmenPO) des Fachbereichs Design an der Hochschule Düsseldorf vom 11.07.2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 657), geändert durch Satzung vom 16.03.2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 764), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:
„§ 3 Studienvoraussetzungen; Auswahlverfahren“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 3 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN; AUSWAHL-
VERFAHREN“**
 - b) In § 3 Abs. 4 werden nach dem Wort „Studienvoraussetzungen“ die Wörter „und Näheres zu Auswahlverfahren“ eingefügt.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

ARTIKEL III

Die in Artikel III der Ersten Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RahmenPO) des Fachbereichs Design an der Hochschule Düsseldorf vom 16.03.2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 764) bestimmte Anordnung zur Neubekanntmachung wird um die in Artikel I aufgeführte Änderung erweitert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 15.10.2021 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 17.11.2021.

Düsseldorf, den 24.11.2021

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Design
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Mone Schliephack

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.